

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV_ZR_312/64**URTEIL****Verkündet am****2. Februar 1966****Broeske****Justizangestellte****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit**

der Frau Margot Miriam Malgorzata R [REDACTED] -
R [REDACTED] geb. F [REDACTED]
J [REDACTED] A [REDACTED]-Straße [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -****gegen**

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****Streitverkündeter:****Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]**

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit hat sich erledigt.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin ist Jüdin. Sie ist am [REDACTED] 1912 in S [REDACTED], das damals zu Österreich-Ungarn gehörte und nach dem ersten Weltkrieg an Polen fiel, geboren und lebte bis 1937 in S [REDACTED]. Dann schloß sie mit dem Bielitzer Rechtsanwalt Dr. Otto R [REDACTED] die Ehe und wohnte fortan in B [REDACTED]. Am 23. April 1939 schenkte sie einem Sohn Jan das Leben.

Kurz vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges begab sich die Klägerin mit ihrem Kinde nach P [REDACTED] bei T [REDACTED]. Von dort siedelte sie im November 1939 nach T [REDACTED] selbst über. Der Ehemann der Klägerin flüchtete im September 1939

- 3 -

vor den anrückenden deutschen Truppen weiter nach Osten. Sein Schicksal nahm einen anderen Verlauf als das der Klägerin. Die Klägerin mußte vom Dezember 1939 an den Judenstern tragen und Zwangsarbeit leisten. Im August 1942 verschaffte sie sich falsche, auf den Namen Malgorzata Rudkowska lautende Identitätspapiere und lebte dann illegal als "arische Polin" getarnt. Sie blieb zunächst noch in Polen, kam dann aber im Januar 1943 als polnische Fremdarbeiterin nach Deutschland. Sie wurde den Kies- und Sandwerken in Nordhausen im Harz zugewiesen und mußte dort schwere körperliche Arbeiten verrichten.

Der Sohn der Klägerin war mit ihr nach Deutschland gekommen. Er wurde einer Familie W [REDACTED] in Pflege gegeben. Die Klägerin lernte in Deutschland einen Polen namens Bernhard P [REDACTED] kennen. Um der Klägerin und ihrem Sohn zu helfen und insbesondere einer Entdeckung ihrer Zugehörigkeit zum Judentum vorzubeugen, nahm P [REDACTED] den Namen R [REDACTED] an und gab sich als Ehemann der Klägerin und Vater des Kindes aus.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges nahm die Klägerin zunächst Wohnsitz in L [REDACTED]. Später verzog sie in den Teil der Stadt G [REDACTED], der zum polnisch verwalteten Gebiet Deutschlands gehört. Von dort wanderten die Klägerin und ihr Sohn zu Beginn des Jahres 1958 nach Israel aus, wo sie am 4. Februar 1958 eintrafen. In Israel traf die Klägerin Dr. Otto R [REDACTED] wieder, dessen Ehe mit ihr allerdings 1949 geschieden worden war.

Die Klägerin hat am 5. Dezember 1960 bei der Entschädigungsbehörde in Köln Entschädigungsansprüche

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt, sie verfolgt ihre vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter. Sie hat dem Rechtsanwalt Dr. Oswald M. in A. den Streit verkündet.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da die Klägerin ihren Anspruch verspätet angemeldet und nicht fristgerecht um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist nachgesucht habe.

Die Klägerin wendet sich in der Revision gegen den vom Berufungsgericht vertretenen Rechtsstandpunkt. Der zwischen den Parteien bestehende Streit ist durch das Entschädigungsschlußgesetz erledigt, denn durch dieses Gesetz ist der § 150 BEG neu gefaßt worden. Aus § 150 Abs. 2 BEG in der jetzt geltenden Fassung ergibt sich

zweifelsfrei, daß der Klägerin, die allein nach den §§ 149 ff BEG anspruchsberechtigt sein kann, ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, denn sie hat die Vertreibungsgebiete erst im Jahre 1958, also erst nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig verlassen. Diese Bestimmung ist, wie der Senat in dem Urteil vom 28. Januar 1966 - IV ZR 268/64 - näher dargelegt hat, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. VII BEG-Schlußgesetz.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen